

1192/AB XXI.GP
Eingelangt am:02.11.2000
BM f. Finanzen

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Johann Maier und Genossen vom 5. September 2000, Nr. 1232/J, betreffend Vollziehung von § 1 Ziffer 3 Normverbrauchsabgabegesetz (NOVA), beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Vollziehung des Normverbrauchsabgabegesetzes (NOVAG), insbesondere des § 1 Abs. 1 idF der Novelle BGBI. I 122/1999, erfolgt durch die Abgabenbehörden. Zollorgane und Sicherheitsbehörden werden nur im Amtshilfeweg insofern tätig, als bei der Feststellung eines Steuerentstehungstatbestandes eine Kontrollmitteilung an die Abgabenbehörde übermittelt wird.

Um die Effizienz der Kontrollen zu steigern, wird im Rahmen einer bereits vorbereiteten Novelle zum Zollrechts - Durchführungsgesetz (ZOLLR-DG) — die noch heuer in Begutachtung gehen soll - vorgesehen, dass die Zollbehörden durch Maßnahmen der Zollaufsicht die Entrichtung der Normverbrauchsabgabe zu kontrollieren haben.

Zu 2.:

Die konkrete Zahl der bereits durchgeführten bzw. eingeleiteten Strafverfahren und deren Zuordnung auf bestimmte Finanzlandeskdirektionen ist dem Bundesministerium für Finanzen nicht bekannt, und könnte, wenn überhaupt, nur mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand eruiert werden, da diesbezüglich keine statistischen Aufzeichnungen geführt werden. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die NoVA sehr häufig nicht der einzige Grund für ein Strafverfahren ist.

Auf Grund entsprechender Informationen wird vom Bundesministerium für Finanzen jedoch angenommen, dass bereits eine größere Anzahl von Strafverfahren eingeleitet worden ist.

Zu 3. bis 5.:

Dem Bundesministerium für Finanzen ist keine offizielle Zusammenarbeit mit den zu - ständigen Behörden in Deutschland bekannt. Bisher erfolgte auch keine Anregung, derartige Kontakte aufzunehmen, da sie im Rahmen der derzeitigen Rechtslage nicht als vordringlich angesehen wurden.

Nach der Änderung des ZollIR - DG, auf die bereits unter Punkt 1 hingewiesen wurde, wird es aber zweifellos zu einer derartigen Zusammenarbeit kommen.

Zu 6.:

Eine Überprüfung kann nur anlässlich einer abgabenbehördlichen Überprüfung (des Sach - verhalts) vorgenommen werden, wobei es sich um eine Betriebsprüfung, eine Nachschau oder um die Auswertung von Kontrollmaterial handeln kann.

Nach dem voraussichtlichen Inkrafttreten der Novelle des ZollIR - DG im Jahr 2001 werden die Normverbrauchsabgabepflichten im Rahmen von mobilen Zollkontrollen im Binnenland ent - sprechend gezielt kontrolliert werden.

Zu 7.:

Eine Überprüfung ob die Bestimmungen des § 1 Z 3 des NoVAG befolgt werden, wird im Rahmen eines jeden Abgabenverfahrens durchgeführt, bei dem entsprechende Sachver - halte auftreten.

Da die Überprüfungen in zahllosen Fällen zu keinen Feststellungen des Prüfungsorgans bzw. der Abgabenbehörde führen, kann schon aus diesem Grund die konkrete Zahl der Überprüfungen nicht mehr festgestellt werden, wofür ich um Verständnis ersuche.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hermann".